Satzung

für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth in Pfaffenberg des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Kindergarten-Benutzungssatzung)

vom 27.Juli 2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg betreibt den Kindergarten St. Elisabeth in Pfaffenberg als eine öffentliche Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Der Kindergarten St. Elisabeth ist für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung eingerichtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens St. Elisabeth notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete und ausreichende pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten St. Elisabeth ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten (§ 8) festgelegt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - Kinder, die nach Art. 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet c)
 - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
 - Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg wohnenden Kinder unbefristet. Die Aufnahme von nicht im Markt wohnenden Kindern kann soweit und solange erfolgen, wie freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt eine Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg benötigt wird.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus
- durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung,
- durch Ausschluss nach § 12 oder
- wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel Montag bis Freitag von 7.10 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernzeit der Kindertageseinrichtung ist von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist maximal an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag festgelegt. Die Kinder müssen an allen 5 (Werk-)Tagen pro Woche anwesend sein.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen möglichst alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen erhalten.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht oder erst verspätet besuchen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Kopfläusen ist der Kindergarten unverzüglich von der Erkrankung und der Art der Erkrankung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Markt

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens St. Elisabeth ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben.
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
 - e) Sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für den Kindergarten St. Elisabeth beginnt am 1. September und endet am 31. August.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 14 Gebühren

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und die veranstalteten Sprechstunden besuchen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, der sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Pfaffenberg, den 27. Juli 2006

DESTRUCTION

Markt Mallersdorf Pfaffenberg

Karl Wellenhofer Erster Bürgermeister